

Leipheim, ehemaliger Fliegerhorst: Teilbebauungsplan Nr. 7 „Südwestlich der Rollbahn“ Abschnitt II

Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG

Auftraggeber:
Prof. Schmid & Rauh Landschaftsarchitekten, Neu-Ulm



21.12.2017

Ausgangslage

Ein weiterer Teilbereich des ehemaligen Fliegerhorst-Geländes südlich von Leipheim soll überbaut werden (Abb. 1+2).



Abb. 1: Lage des B-Plans.
Quelle: Büro Schmid & Rauh (Ausschnitt).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb dem ehemaligen Fliegerhorst Leipheim, dessen militärische Nutzung zum Jahresende 2008 beendet wurde. Zur Konversion des ca. 256 ha großen Geländes wurde von den beteiligten Kommunen Leipheim, Günzburg und Bubesheim ein gesamtäumliches interkommunales „Städtebauliches Entwicklungskonzept (SEK)“ aufgestellt. Auf dessen Grundlage wurde ein „Städtebaulicher Rahmenplan“ erstellt, der das SEK-Strukturkonzept vertieft und fortgeschrieben hat. Er sieht im Vorhabengebiet gewerbliche Bauflächen vor und bildet als informelle Planung die Grundlage für die Bearbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Auslöser der Planung ist die vorgesehene Betriebserweiterung des östlich angrenzenden Nahrungsmittelbetriebes und die Ansiedlung eines Vollversorgers mit umfassendem Sortiment aus Lebensmittel, Ge- und Verbrauchsgütern und Großküchenausstattung zur Belieferung von Großverbrauchern.

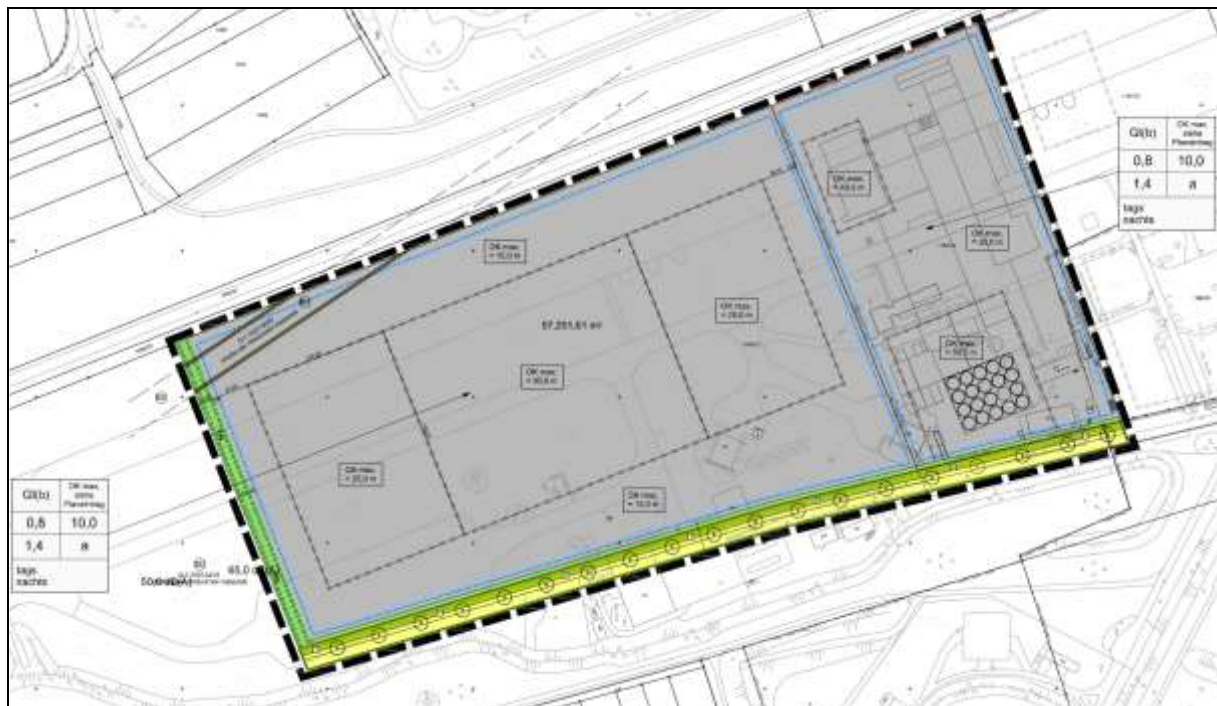


Abb. 2: Überplanter Bereich.

Quelle: Büro für Stadtplanung Zint & Häußler (Ausschnitt).

Das Plangebiet ist militärische Konversionsfläche und weitestgehend eben. Es liegt im Naturraum Iller-Lech-Schotterplatten zwischen 474 und 476 m üNN. Im Norden wird das Plangebiet begrenzt durch die Südumfahrung Leipheim, im Osten schließen sich weitere zur Konversion vorgesehene, ehemals militärisch genutzte Flächen an (Bebauungsplan Nr. 6, s. o.), im Süden Waldflächen und im Westen Reste der ehemaligen Rollbahnen sowie Wiesenflächen; hier sind lt. „Städtebaulichem Rahmenplan“ Grün- bzw. Freiflächen vorgesehen. Im Süden schließen sich jenseits der plangebietsbegrenzenden Erschließungsstraße Waldflächen und der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Turbinenkraftwerk“ an.

Das Plangebiet besteht hauptsächlich aus Wiesen, die noch weitgehend gemäht werden. Daneben sind noch einige ehemals militärisch genutzte Gebäude vorhanden, die künftig vollständig abgebrochen werden, sowie Straßen, Plätze und Teile der ehemaligen Rollbahn.

Grundlagen

- Umweltbericht, Vorentwurf, Büro Schmid & Rauh, Stand 2.11.2017;
- Bebauungsplan, Vorentwurf, Büro für Stadtplanung Zint & Häußler, Stand 24.10.2017;
- Begang am 22.11.2017 (8°C, sonnig, leicht windig).



Problemstellung

Durch die Arbeiten könnten besonders und streng geschützte Arten betroffen sein, insbesondere europarechtlich (FFH-Richtlinie, Anhang IV) streng geschützte Arten bzw. europäische Vogelarten, für die das spezielle Artenschutzrecht nach § 44 (1) BNatSchG gilt.

Grundsätzlich muss die Beurteilung als Worst-case-Szenario erfolgen, da keine Zeit für Erhebungen war. Das bedeutet, dass bei Vorhandensein geeigneter Strukturen die Vorkommen der entsprechenden Arten vorausgesetzt werden.

Vorhandene relevante Strukturen (vgl. Abb. 3 und Fotos im Anhang)

- Einzelne Gebäude, alle baulich entweder ohne Dachgeschoße = mit Flachdächern, oder mit minimalen abgehängten Decken. Dächer überwiegend Blech, auch Bitumen, überwiegend hell bis sehr hell mit großen Fenstern; (die Gebäude in der Südostecke (u. a. alte Flugplatz-Nummern 336, 337 und 351) wurden bereits abgerissen, siehe Rohböden unten);
- zwei ehemalige Flugzeug-Hangare (alte Flugplatz-Nummern 340 und 341), vorn offen, Tore ausgebaut, kleine seitlichen Räumen / „Kammern“ mit Notausstiegen nach oben (diese aber dicht) und zum Hangar hin mit ebenfalls dicht schließender Stahltür; teilweise als Lager genutzt;
- zwei unterirdische „Keller“, einer geschlossen (ehemalige Stromgenerator-Räume, wurden bereits 2014 besichtigt, durch teilweise offene Schächte prinzipiell für Fledermäuse befliegbar, aber an durchweg glatten Decken gibt es keine Möglichkeiten, sich festzuhalten), einer (unter ehemaligem Gebäude) nicht zugänglich;
- Straßen, Zufahrten, Wege, Park- und Lagerplätze und sonstige mit Beton oder Asphalt versiegelte Flächen;
- große Haufwerke aus verschiedenen Materialien auf der ehemaligen Start- und Landebahn, ebenso auf einer randlichen Asphaltstraße;
- zwischen den versiegelten Flächen überwiegend extensives, nährstoffarmes Grünland mit Mähnutzung, offenbar ungedüngt, kleinflächig auch ungenutzt;
- kleinflächig diverse Sukzessionen aus Altgras-/ Ruderal- / Hochstaudenfluren, teilweise mit Gehölzanflug, teilweise mit offenen Bodenstellen / Rohböden;
- diverse kleinere Gehölze, von beginnender Laub-Sukzession über verschiedene Büsche und Bäume, vor allem eine lückige Reihe entlang der ehemaligen Start- und Landebahn im Norden, bis zu einer sehr großen Pappel mit BHD von gut 1 m;
- im Südosten Rohböden, Pfützen, Erdmieten u. ä.

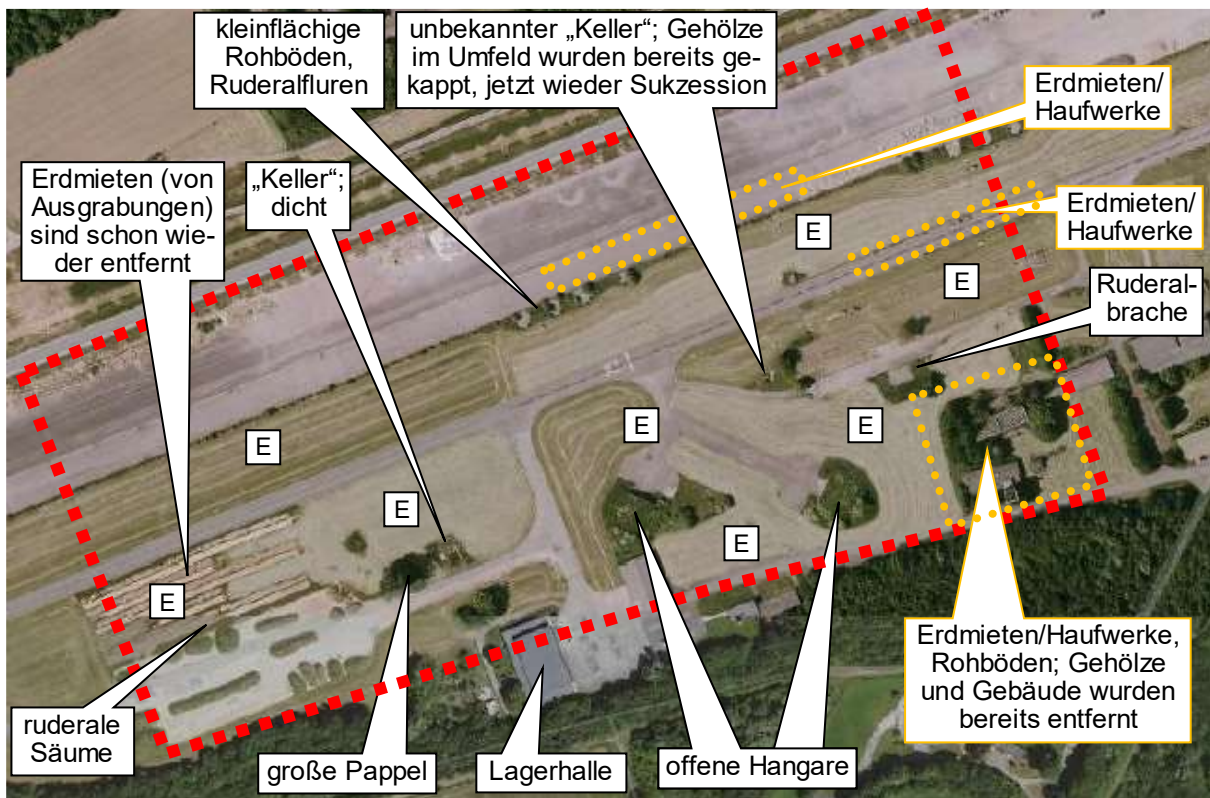


Abb. 3: Vorhandene relevante Strukturen.

[E] = Extensivgrünland. Luftbild: FinWeb.

Untersuchungsumfang

Die leer stehenden Gebäude und Hangare wurden äußerlich inspiziert; von innen wurden sie bereits Ende 2014 kontrolliert.

Der einzige noch vorhandene größere Baum wurde vom Boden aus optisch mit Fernglas auf Höhlen, Risse, Spalten u. ä. kontrolliert.

Das Artenschutzgutachten aus dem städtebaulichen Konzept wurde gesichtet und die Erfassungsdaten von damals (2008) übernommen.

Nach Angaben von Herrn Frimmel, uNB GZ, liegen über die Daten des städtebaulichen Konzepts (Artenschutzgutachten) hinaus keine neuen Erkenntnisse vor.

Ergebnisse

Die verbliebenen Gebäude und die Hangare sind aus den verschiedensten Gründen (zu hell, keine Spalten, Innenwände zu glatt, Bitumen-Flachdach mit zu extremen Temperaturschwankungen, in Fassaden wandern von unten Mäuse ein usw.) nicht für Fledermäuse geeignet.

Der nicht begehbare „Keller“ (vermutlich ein Bunker o. ä.) muss im Sinne des „worst case“ als Fledermaus-Quartier (auch Winterquartier) eingestuft werden.

In der großen Pappel befand sich ein Rabenkrähen-Nest, die Rinde wies große Risse und Spalten auf, die als Fledermaus-Quartiere in Frage kommen.

An und in den Gebäuden und Hangaren waren keine Vogelnester oder Spuren von Gebäudebrütern vorhanden.

Die diversen Rohbodenstellen und lückigen Ruderalflächen, die es vereinzelt in der Fläche und entlang der Start-/Landebahn gibt, die Erdmieten, Aufschüttungen und ähnliche Strukturen sind potenzielle Eidechsen-Lebensräume.

Insbesondere die Rohböden, Fahrspuren, Mieten, Bodenverletzungen und ähnliche Strukturen sind Wuchsorte von Weidenröschen und Königskerze, die wiederum Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers sind.

Vorkommen des Totholzkäfers Eremit oder des Scharlachkäfers in der Pappel können durch die isolierte Lage, keine bekannten Vorkommen im weiten Umfeld und die fehlende Waldtradition (die Gehölze südlich wurden erst spät angepflanzt) ausgeschlossen werden.

Nachweise von Arten im Jahr 2008 aus dem städtebaulichen Konzept

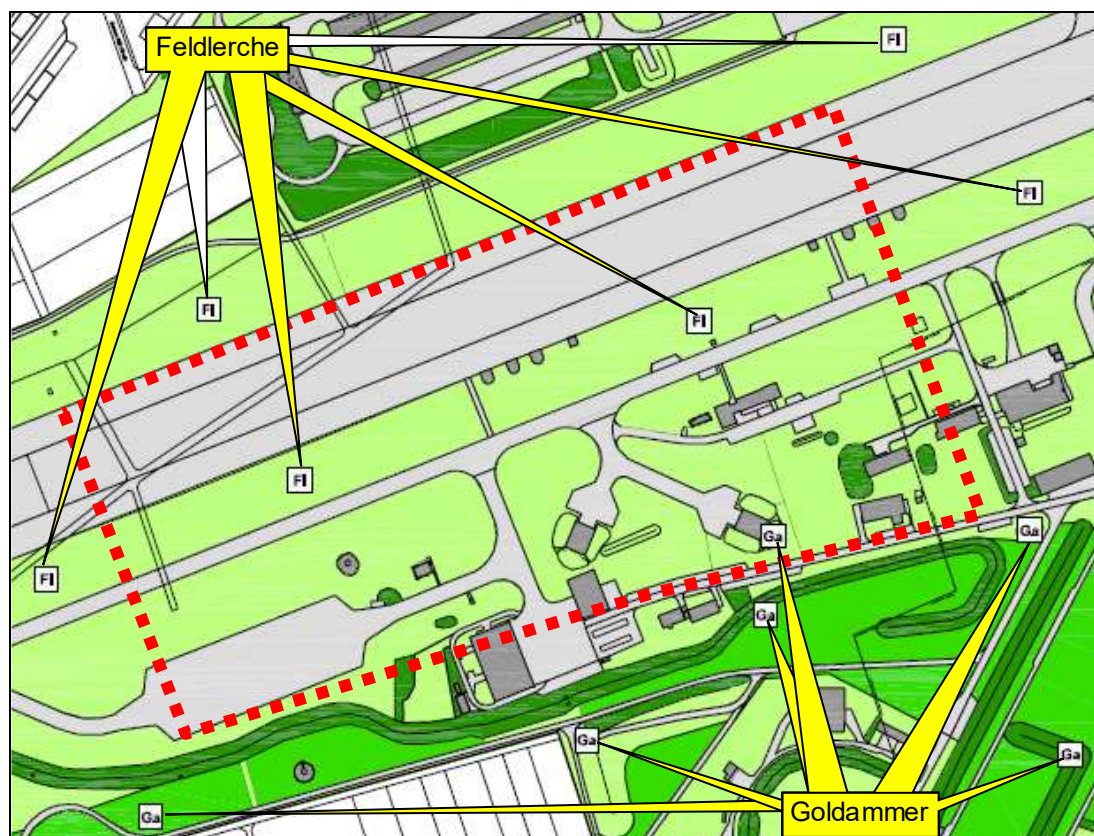


Abb. 4: Art-Nachweise aus dem städtebaulichen Konzept (Ausschnitt).
Die Habitate der beiden Feldlerchen-Brutpaare nördlich der ehem. Start-/Landebahn sind bereits durch den Bau der Ortsumgebung vernichtet worden.

Die Erfassungen im Jahr 2008 (Abb. 4) erbrachten im überplanten Gebiet und im Umfeld zahlreiche Nachweise von Feldlerchen und Goldammern. Weiter im Südosten – ohne direkte Verbindung zum überplanten Gebiet – wurden Zauneidechsen und verschiedene Amphibien nachgewiesen.



Vorbelastungen

- Diverse Störungen durch noch bzw. wieder vorhandene Aktivitäten auf dem ehemaligen Fliegerhorst.
- Störungen durch neue Ortsumgehung, zusätzlich stärkere Zerschneidungswirkung, teilweise Isolierung von Lebensräumen innerhalb des ehemaligen Fliegerhorst-Geländes.
- Diverse Ablagerungen, Mieten, Haufen usw.
- Landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen.
- Spaziergänger mit Hunden.
- Nutzung der ehem. Start- und Landebahn als „Verkehrsübungsplatz“ u. a. für Busse.

Auswirkungen der Planungen

Durch Überbauung gehen Lebensräume verloren, primär Gehölze als Nistplätze und Quartiere oder Ruheplätze für Fledermäuse und Vögel, aber auch großflächige, aufgrund ihrer extensiven Nutzung gute Nahrungshabitate für diese Arten, ebenso potenzielle Zauneidechsen-Habitate sowie Ruderalflächen mit Vorkommen von Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers.

Durch neue Gebäude können transparente Glasfassaden entstehen, an die Vögel anfliegen und zu Schaden kommen können.

Die zukünftige Beleuchtung der Gebäude und Wege kann zu Störungen von Arten führen. Da dies aber einerseits schon zu Zeiten des Flugplatzbetriebs der Fall war und andererseits in der Umgebung regelmäßig auftritt, ergeben sich keine erheblichen zusätzlichen Betroffenheiten.

Artenschutzrechtliche Konsequenzen nach § 44 (1) BNatSchG

Im Folgenden sind die relevanten Arten bzw. Artengruppen **fett** dargestellt:

Im überplanten Bereich können **Fledermäuse** und **Vögel** vorkommen; beide Artengruppen können in der Pappel Quartiere haben bzw. es ist ein sehr wahrscheinlich dauerhaft genutzter Nistplatz vorhanden. Der nicht begehbare „Keller“ könnte für Fledermäuse Quartiere aufweisen. Die extensiven Grünlandflächen dürften von beiden Artengruppen zur Nahrungssuche genutzt werden. Speziell für **Feldlerchen** sind die Lebensräume entlang der alten Start- und Landebahn geschrumpft, da Teile durch die neue Ortsumgehung sowie die sog. „Kulissenwirkung“ der aktuellen Haufwerke und der aufgekommenen Gehölze nicht mehr nutzbar sind. Dennoch ist noch von mindestens einem betroffenen Brutpaar auszugehen.

Die 2008 kartierten und 2014 im Rahmen eigener Untersuchungen beobachteten **Zauneidechsen**-Nachweise östlich und südlich sind zwar weit entfernt und nicht über Leitlinien o.ä. direkt verbunden. Da die Stilllegung des Flugplatzes inzwischen lange zurückliegt, könnten mittlerweile dennoch Tiere eingewandert sein.

Die Ruderal- und Rohbodenfluren könnten Weidenröschen (*Epilobium* sp.) wachsen. Da diese Pflanzen Raupenfutterpflanzen des **Nachtkerzenschwärmers** sind und auf dem Fliegerhorst wegen der diversen Versiegelungen kleinklimatisch wärmere Bedingungen herrschen, sind Lebensräume dieser Art möglich.



Vorkommen weiterer relevante Arten sind unwahrscheinlich bzw. wenn doch, dann wären sie sicher nicht erheblich betroffen.

§ 44 (1) 1 – Schädigungsverbot Individuen:

Fledermäuse:

Gefahren für Individuen von Fledermaus-Arten sind sicher auszuschließen, wenn die Pappel im Winter, bis spätestens ca. Ende März entfernt wird.

Bei einem großflächigen Verlust von Extensivwiesen als anzunehmende, gute Nahrungshabitate für Fledermäuse in dieser Größenordnung können sich im Sinne des „Worst case“ durchaus Beeinträchtigungen für einzelne Tiere ergeben. Diese sind dann sicher nicht erheblich, wenn die Ausgleichsflächen vor Baubeginn hergestellt sind.

Vögel allg.:

Gefahren für Individuen von Vogel-Arten der Gehölze sind sicher auszuschließen, wenn die Gehölze im Winter, bis spätestens ca. Ende März entfernt werden.

Gefahren durch Anflug an Glasflächen an den neuen Gebäuden können durch entsprechende konstruktive Maßnahmen vermieden werden.

Ein Verlust von Nahrungshabitaten für Vögel in dieser Größenordnung und Qualität ist für einzelne Tiere dann sicher nicht erheblich, wenn die Ausgleichsflächen vor Baubeginn hergestellt sind.

Feldlerche:

Verluste von noch nicht flüggen Jungvögeln oder Eigelegenen können durch das Abschieben des Oberbodens zwischen Hochsommer und Ende Winter vermieden werden. Außerhalb dieser Zeiten können die dann flugfähigen Tiere flüchten.

Zauneidechse:

Da es sich bei den Flächen nicht um Abbaustellen o. ä. handelt, wo regelmäßig Erdbewegungen stattfinden, ist das allgemeine Lebensrisiko vorhandener oder einwandernder Tiere durch neue Erdbewegungen bzw. Befahren von Flächen bei den anstehenden Baumaßnahmen erhöht. Die temporär offenen Bodenstellen wirken ggf. wie Fallen, da sie Tiere z. B. zum Sonnen, zur Eiablage oder zum Überwintern (Eingraben) anziehen und diese dann durch die Arbeiten verletzt oder getötet werden. Ein kurzfristiger Abfang über den Winter ist nicht möglich, da man die Tiere im Boden nicht findet → **Verbot verletzt**

Nachtkerzenschwärmer:

Gefahren für Individuen des Nachtkerzenschwärmers, insbesondere Raupen, über das normale Lebensrisiko hinaus können sicher ausgeschlossen werden, wenn alle potenziellen Raupenfutterpflanzen vor Baubeginn gesucht, im Juni/Juli kontrolliert, alle möglicherweise vorhandenen Raupen dann abgefangen und an andere geeignete Pflanzen umgesetzt werden.

§ 44 (1) 2 – Störungsverbot:

Fledermäuse:

Der Höhlenbaum mit dem potenziellen Fledermausquartier wird vorübergehend (während der Bauarbeiten) so gestört, dass er diese (potenzielle) Funktion in dieser Zeit möglicherweise nicht erfüllen kann. Diese Störung ist für die lokalen Populationen aller in Frage kommenden Arten sicher nicht erheblich, wenn die o.g. CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.



Vögel allg.:

Der Höhlenbaum mit dem potenziellen Nistplatz wird vorübergehend (während der Bauarbeiten) so gestört, dass er diese (potenzielle) Funktion in dieser Zeit möglicherweise nicht erfüllen kann. Diese Störung ist für die lokalen Populationen aller in Frage kommenden Arten sicher nicht erheblich, wenn die o.g. CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

Feldlerche:

Erhebliche Störungen auf Ebene der gesamten lokalen Population sind durch die Beeinträchtigung von nur 1-2 Brutpaaren nicht zu erwarten, da um Leipheim herum noch mehr Feldlerchen zu erwarten sind.

Zauneidechse:

Potenzielle Vorkommen werden durch die Baumaßnahmen sicher gestört. Da es sich nur um relativ kleine lokale Populationen handeln dürfte, sind erhebliche Störungen nicht auszuschließen → **Verbot verletzt**

Nachtkerzenschwärmer:

Erhebliche Störungen für lokale Populationen, insbesondere Raupen, können sicher ausgeschlossen werden, wenn alle potenziellen Raupenfutterpflanzen gesucht, im Juni/Juli kontrolliert und dann alle möglicherweise vorhandenen Raupen abgesammelt und an andere geeignete Pflanzen umgesetzt werden.

§ 44 (1) 3 – Schädigungsverbot Habitate:

Fledermäuse:

Der Verlust der potenziellen Quartiere in der Pappel wird als nicht erheblich eingestuft, sofern die entsprechenden CEF-Maßnahmen (Aufhängen von mind. 5 Fledermaus-Kästen) vor der Flugsaison (= bis spätestens Mitte März) durchgeführt werden.

Der Verlust eines potenziellen (Winter-) Quartiers im nicht zugänglichen „Keller“ ist – zumindest kurzfristig – nicht ausgleichbar. → **Verbot verletzt**

Vögel allg.:

Der Verlust eines Neststandorts für Rabenvögel und ggf. Folgenutzer ist sicher nicht erheblich, da Rabenvögel derartige Nester schnell wieder bauen und im Umfeld ausreichend ähnliche Gehölzbestände zur Verfügung stehen.

Feldlerche:

Aufgrund der Gefährdung und des ungünstigen Erhaltungszustands ist der Verlust jedes einzelnen Brutpaars bzw. seines Lebensraums/Reviere erheblich. Als vorgezogene Kompensation sind nach Vorgaben des LfU 10 Lerchenfenster in Verbindung mit 0,2 ha Brache-/Blühstreifen erforderlich, alternativ entweder 0,5 ha Brache-/Blühstreifen oder 1 ha Getreidefläche mit erweitertem Saatreihenabstand.

Zauneidechse:

Derzeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Eidechsen-Habitate betroffen sind, also überbaut und damit zerstört werden. Deshalb wären vorgezogene neue Habitate anzulegen, die dann zu Baubeginn besiedelt sein müssen. Dies ist kurzfristig nicht möglich → **Verbot verletzt**

Nachtkerzenschwärmer:

Da regional derzeit großflächig ähnliche „Baustellen“ mit Spontan- und Ruderalvegetation zur Verfügung stehen, wird ein Verlust in dieser Größenordnung als nicht erheblich eingestuft.



Notwendige Vermeidungsmaßnahmen

- Fällen der Gehölze allg. außerhalb der Vogelbrutzeit im Winter (ab September / Oktober [bevorzugt!] bis Ende Februar); Nachkontrolle der Pappel am Boden auf Höhlen durch Biologen o. ä.
- Abschieben des Oberbodens zwischen Mitte August und Mitte März, um Verluste von Bodenbrütern (Feldlerche) auszuschließen.
- Vermeidung von (größeren) Glasflächen in Gebäuden, Lärmschutzwänden o. ä.; wenn, dann konstruktive Schutzmaßnahmen (z. B. BYLFU 2014, SCHMID et al. 2012) als Auflage beim Bau der Gebäude, z. B. Einsatz alternativer Materialien bis hin zur Kennzeichnung bzw. Markierung geplanter oder vorhandener Glasflächen (z. B. Einätzen von Streifen oder anderen Mustern, Aufkleben von Folien mit engmaschigen Mustern auf oder in der Scheibe, Verwendung halbtransparenter Materialien wie Milchglas oder farbiges Glas), um sie als Hindernis für Vögel sichtbar zu machen.
- Absuchen von potenziellen Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers im Juni/Juli durch Biologen o. ä. Artkenner, falls Raupen gefunden werden, Absammeln und Umsetzen an andere geeignete Pflanzen.
- Abzäunen von Baugruben nach Süden und Westen während der Bodenarbeiten, um Einwanderungen – und dann Gefährdungen – von Eidechsen oder Amphibien in die Baustellen (Rohböden, Tümpel, Fahrspuren usw.) zu vermeiden.
- Abfangen und Umsiedeln von Eidechsen, sofern nachgewiesen.

Notwendige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Aufhängen von mindestens 5 Fledermaus-Flachkästen (als Spalten-Ersatz) an den Gehölzen des südlichen Walls, um die verloren gehende Pappel zu ersetzen, bis spätestens Ende März, incl. Kontrolle, ob sie tatsächlich genutzt werden.

- Für die Feldlerche sind nach Vorgaben des LfU (SCHLUMPRECHT 2017) je verloren gehendem Revier 10 Lerchenfenster in Verbindung mit 0,2 ha Brache-/Blühstreifen erforderlich, alternativ entweder 0,5 ha Brache-/Blühstreifen oder 1 ha Getreidefläche mit erweitertem Saatreihenabstand. Dazu ist ein Nutzungskonzept auszuarbeiten und nachzuweisen, dass die Fläche von Feldlerchen angenommen wird.

Herstellung der konventionellen Ausgleichsflächen vor Baubeginn, damit sie dann als neue Nahrungshabitate für Fledermäuse und Vögel bereit stehen.

- Schaffung eines Ersatzlebensraums für Zauneidechsen, sofern nachgewiesen, im Umfeld der überplanten Fläche bis Ende März.

Resümee

Für die geplante Bebauung im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 7 „Südwestlich der Rollbahn“, Abschnitt II in Leipheim sind zur Einhaltung des speziellen Artenschutzes nach § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit einer Worst-case-Beurteilung der Situation für bestimmte Arten (-gruppen) umfangreichere Maßnahmen notwendig:

1. zur Vermeidung Entfernung der Gehölze im Winter, Abschieben des Oberbodens nicht während der Vogelbrutzeit, Prävention von Vogelschlag an Gebäuden, Absuchen und ggf. Umsetzen von Nachtkerzenschwärmer-Raupen);



2. vorgezogen, d. h. bereits vor Baubeginn wirksam Aufhängen von Fledermauskästen, Einrichtung von Feldlerchen-Ackerflächen und Herstellung der konventionellen Ausgleichsflächen.

Für Zauneidechse und Fledermäuse muss derzeit von Vorkommen ausgegangen werden, bei denen kurzfristig keine Vermeidungsmaßnahmen bzw. keine vorgezogen wirksamen Ausgleichsmaßnahmen möglich sind, sodass hier mehrere Verbote des § 44 (1) BNatSchG verletzt werden. Um die Planungen dennoch zu realisieren, wäre eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG (mit noch mehr Maßnahmen) durch die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Schwaben erforderlich. Deshalb sollte in der ersten Hälfte des kommenden Jahres schnellstmöglich nachgeprüft werden, ob diese Arten tatsächlich vorkommen, da sich dieser Schritt dann möglicherweise erübrigt.

Quellen

- BYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): UmweltWissen-Natur 106: Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. – pdf, 12 S.; abrufbar unter www.lfu.bayern.de/umweltwissen/doc/uw_106_vogelschlag_an_glasflaechen_vermeiden.pdf
- SCHLUMPRECHT, H. (2017): Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen bei Betroffenheit der Feldlerche. [Kurzfassung von ‚Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der saP-Internet-Arbeitshilfe des bayer. Landesamts für Umwelt, Augsburg. 2016, am Beispiel von Zauneidechse, Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn.‘] - Vortrag im Rahmen der saP-Tagung der ANL am LfU, Augsburg; pdf, 28 S.
- SCHMID, H.; W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht – 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach, abrufbar unter http://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf

Anlage: Fotos



Blick von Nordosten nach Südwesten, ...



Rohböden und Erdmieten im Südostteil, Blick vom Nordrand nach Südwesten; hier wurden bereits Gebäude abgerissen, Asphaltflächen ausgebaut und Gehölze gerodet.



... Westen (mit Kies-Mieten auf Weg) ...



Gleiche Fläche, Blick nach Nordosten, hier auch mit Pfützen.



... und Nordwesten.



Kleine eingezäunte Fläche, ruderales Brache.



Kleine asphaltierte Fläche am Ostrand des UG (was auch immer da früher drauf stand), niedriges Randmäuerchen ist inzwischen mit Moos eingewachsen.



Das einzige noch stehende Gebäude.



Die beiden offen stehenden Hangare (Pfeile), im Gegenlicht leider schwer erkennbar.



Blick von der Südwestecke nach Osten, mittig die große Pappel.



Erdüberdeckter Hangar mit Altgras-Stauden-Vegetation, ohne Tore = offen.



Am Rand der großen versiegelten Fläche gibt es kleinflächig Rohbögen und Ruderalvegetation.



Ruderales Fläche mit nicht begehbarem „Keller“-Spalt. Rechts daneben und im Hintergrund die wieder austreibenden, schon gekappten Gehölze.



Blick durch den nur ca. 20 cm hohen Spalt in den „Keller“.



Diese „Keller“ wurden bereits 2014 besichtigt, sie sind dicht, glatt und für Fledermäuse nicht geeignet. Dort stand früher ein Stromgenerator.



Eingangs-Treppe mit verschiebbarer Abdeckung. (Foto von 2014)



Lüftungsgitter im Treppenabgang, fein vergittert. (Foto von 2014)



Ehemaliger Generator-Raum: Sauber, dicht, glatte Wände und Decken. (Foto von 2014)



Ein weiterer Raum mit Wandöffnung, in die aber ein Ventilator eingebaut war. (Foto von 2014)



Die Pappel aus der Nähe, mit Rabenvogel-Nest (Pfeil).



Tiefe Spalten und Risse in der Rinde der Pappel; Höhlen konnten nicht entdeckt werden, sind aber nicht auszuschließen.



Kleine Gebüschinsel südöstlich der Pappel.



Waldrand südlich.



Kleinflächige Rohböden am Rand der ehem. Start-/Landebahn, teils ruderal und Altgras.



Blick vom Rand der ehem. Start-/Landebahn nach Westen.



Dto., Blick nach Osten, man erkennt die großen Erdmieten, die hier abgelagert sind.



Diese Mieten weiter von Osten aus gesehen; der Bewuchs deutet darauf hin, dass sie schon ein paar Jahre dort liegen.